



Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Appenzell, 29. August 2025

Vernehmlassung / Revision der Kantonsverfassung (KV), des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Juni 2025 betreffend Revision der Gerichtsorganisation und lassen Ihnen hiermit fristgerecht die Vernehmlassung der Mitte Appenzell I. Rh. zukommen.

1. Vermittlerämter

Die Revisionsvorlage sieht als wesentliche Änderung vor, dass es für den ganzen Kanton nur noch einen vom Grossen Rat gewählten Vermittler und einen Stellvertreter geben soll. Damit soll eine gewisse Professionalisierung einhergehen. Diese sei nötig, zumal immer mehr Parteien bereits im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten seien.

Wir lehnen die vorgesehene Zusammenlegung der Vermittlerämter ab. Eine Vermittlung sollte möglichst nahe an den Bürgern erfolgen. Gerade in Nachbarstreitigkeiten ist es oftmals hilfreich, wenn die Vermittlerin oder der Vermittler aus demselben Bezirk stammt. Es ist sodann offensichtlich, dass die Falllast gross wird, wenn nur noch ein Vermittler für den ganzen Kanton zuständig ist. Es ist fraglich, ob sich eine fachlich geeignete Person – die Botschaft bevorzugt eine Juristin oder einen Juristen – finden lässt, welche bereit ist, ein solches Teilamt auszuüben. Zu rechnen ist ausserdem mit Mehrkosten zulasten des Kantons. Heute sind die Vermittler ohne Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kostenneutral, da sie sich aus den von ihnen vereinnahmten Gebühren finanzieren. In Zukunft soll der Vermittler im Teilamt jedoch eine Vergütung von CHF 25'000.00 vom Kanton erhalten. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Pauschale dem effektiven Aufwand nicht Rechnung trägt und gar nach oben anzupassen ist, wenn die Falllast weiter zunimmt.

Richtig ist, dass die Parteien heute vermehrt bereits im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten werden. Dass die Vermittlungen mit einer juristisch geschulten Person erfolgreicher sein werden, ist aber nicht gesagt. Nicht stichhaltig ist jedenfalls das Argument in der Botschaft, wonach Vermittler heute bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 selbst über Fälle entscheiden können und deshalb über gewisse Fachkenntnisse verfügen sollten. Dies kommt selbst bei professionellen Schlichtungsbehörden in anderen Kantonen – abgesehen von mietrechtlichen Streitigkeiten, für welche aber ohnehin eine separate Schlichtungsstelle existiert – so gut wie nie vor. Wenn tatsächlich eine Professionalisierung der Schlichtungsverfahren

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Vizepräsident
Nicola Moser
Sitterstrasse 2
9050 Appenzell

gewünscht wird, ist dies nicht durch Zusammenlegung der Vermittlerämter zu lösen. Vielmehr sollte das Bezirksgericht für die Vermittlung in komplexen Rechtsgebieten zuständig sein (siehe hierzu sogleich).

2. Neuer teilamtlicher Vizepräsident

Die Vorlage sieht vor, dass inskünftig im Teilamt (40%-60%) ein Profi-Bezirksgerichtsvizepräsident angestellt wird. Auch hier wiederum gilt, dass es wohl nicht einfach werden wird, für dieses Amt eine fachlich geeignete Person zu finden, insbesondere wenn am Wohnsitzerfordernis festgehalten wird und praktizierende Anwälte vom Amt ausgeschlossen werden sollen. Vor allem jedoch wird in der Botschaft jedoch nicht begründet, inwiefern das heutige System nicht funktioniert. Es ist zwar zu begrüßen, dass das Gesetz mögliche Massnahmen bei einem Ausfall des Bezirksgerichtspräsidenten regelt. So erscheint die neu vorgesehene Möglichkeit, einen Ersatzrichter einzuberufen, sinnvoll. Ausserdem können in der Praxis auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wichtige Aufgaben übernehmen. Daher ist fraglich, ob es sinnvoll ist, bei der nächsten Vakanz auf eine Gerichtsschreiberstelle zu verzichten, wie es in der Botschaft ausgeführt wird. Im Gegensatz zu Richtern müssen Gerichtsschreiber keinen Wohnsitz im Kanton haben. Der Kandidatenpool ist damit grösser, was die Suche nach geeigneten Fachpersonen erleichtert. Die Streichung einer Gerichtsschreiberstelle unter gleichzeitiger Einsetzung eines Vizegerichtspräsidenten könnte somit gar dazu führen, dass die Qualität der Urteile bei höheren Kosten für den Kanton leidet.

Die Mitte AI kann sich mit einer neuen Vizegerichtspräsidentenstelle lediglich dann einverstanden erklären, wenn dem Bezirksgericht zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Konkret sollten arbeits-, erb- und familienrechtliche Schlichtungsverfahren inskünftig in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fallen. Bei diesen Streitigkeiten handelt es sich um komplexe Gebiete, welche besser durch geeignete Juristinnen und Juristen vermittelt werden können. Um den Gerichts- und Vizepräsidenten weiter zu entlasten, ist auch denkbar, Gerichtsschreiber für Vermittlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuzulassen. Diese Lösung hat sich in anderen Kantonen sehr gut bewährt und würde eine wesentliche Professionalisierung der Schlichtungsverfahren nach sich ziehen, ohne dass die Vermittlerämter aufgelöst werden müssten.

3. Anzahl Richter

Die Mitte AI ist mit der Reduktion des Spruchkörpers von fünf auf drei Richter einverstanden. Einerseits wird die Qualität der Urteile üblicherweise nicht besser, wenn fünf Richter entscheiden. Andererseits würde dies das Bezirksgericht weiter entlasten.

4. Paritätische Schlichtungsstellen

Für mietrechtliche Streitigkeiten sind nicht die Vermittlerämter zuständig, sondern eine separate Mietschlichtungsstelle. Neu soll nur noch eine solche Mietschlichtungsstelle für den ganzen Kanton bestehen. Die Mitte AI ist mit diesem Vorschlag einverstanden, spricht sich aufgrund der Gewaltenteilung jedoch dafür aus, dass die Mitglieder der Mietschlichtungsstelle vom Grosse Rat gewählt werden.

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Vizepräsident
Nicola Moser
Sitterstrasse 2
9050 Appenzell

5. Unvereinbarkeit von Anwalts- und Richtertätigkeit

Das Gesetz soll neu entgegen der heutigen Rechtslage vorsehen, dass Richter nicht als Anwalt vor jenen Gerichten auftreten dürfen, denen sie angehören. Das Argument, welches hinter diesem Vorschlag steht, ist theoretisch nachvollziehbar. Das heutige System hat bisher jedoch zu keinen Problemen geführt und könnte fachlich geeignete Personen mit Anwaltspatent davon abhalten, eine Richterstelle anzutreten. Wird am Wohnsitzerfordernis der Richter festgehalten, was aus Sicht der Mitte AI nicht zwingend ist, ist damit zu rechnen, dass die Suche nach geeigneten Kandidaten erschwert wird. Die Mitte AI will dies nicht in Kauf nehmen. Die neu vorgeschlagene Regel ist im Übrigen nicht konsequent. Soll tatsächlich eine strikte Trennung von Anwalts- und Richterberuf erfolgen, so wären Kantonsrichter generell von der Vertretung vor den Innerrhoder Behörden auszuschliessen, jedenfalls dann, wenn das Kantonsgericht die Rechtsmittelinstanz ist. Eine solche Regelung kennen auch andere Kantone.

6. Einsitz des Kantonsgerichtspräsidenten in den Kommissionen

Neu soll vorgesehen werden, dass der Kantonsgerichtspräsident mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen Rates und der Staatswirtschaftlichen Kommission teilnehmen darf. Diese Regelung lehnt die Mitte AI aufgrund der Gewaltenteilung klar ab.

7. Teilnahme von Medien an nicht öffentlichen Verhandlungen

Neu soll vorgesehen werden, dass Medienvertreter durch das Gericht zu nicht öffentlichen Verhandlungen zugelassen werden können. Es wäre wünschenswert, wenn in einer Ergänzungsbotschaft weitere Ausführungen und Beispiele hierzu erfolgen würden.

8. Mitteilung an andere Behörden

Neu soll vorgesehen sein, dass ein Gericht einer Behörde Anzeige erstatten kann, wenn «andere als strafrechtliche Massnahmen» nötig sind. Für uns ist fraglich, ob es diese Regelung braucht. In der Botschaft werden denn auch keine Beispiele genannt, in welcher eine zwingend nötige Meldung durch ein Gericht aufgrund der Gesetzeslage in der Vergangenheit nicht vorgenommen werden konnte.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Nicola Moser

Die Mitte Appenzell Innerrhoden